



I. GIESSKANN

STADTBAUMEISTER

WIEN

IX. SEEGASSE Nr. 6.

*Saundersfeldplatz 4*  
TELEPHON 2085.

POSTSPARKASSA KONTO Nr. 83.521  
im Clearing-Verkehr.

*Wien,*

190

*Abulipes Baym - Wien  
Lager*

— — über auch in der Wohnung der sauberen Schwestern selbst wurden Herrenbesuche empfangen — — daß sie nach den beschlagnahmten Gebrauchsgegenständen wie Ruten und Peitschen und dergleichen, widernatürlichen Umgang begünstigten — — sie suchten ihr schändliches Vergehen so gut es ging zu beschönigen — — die näheren Details aus der geheim geführten Verhandlung entziehen sich der Veröffentlichung.

10

1a  
r  
L  
10

← Zum Unterschied von den Inseraten in derselben Nummer / 12

Masseurin für Herrschaften  
Vorzügliche Masseurin  
empfiehlt sich den ersten Kreisen/

15  
1kl

In der Rubrik, in der sonst »Material über die Fackel« angeboten wird. Das sittlich gravierendste, was man dieser vorwerfen könnte, dürfte wohl die seit jeher vertretene Ansicht sein, daß die Masseusen/ Inserate gegenüber dem Ruf seines redaktionellen Teiles geradezu eine Rehabilitierung des Neuen Wiener Journals bedeuten. Die Gelegenheit, die es den Masseusen und Maniküren macht, ist die weitaus unbedenklichste von allen, die seine Mitarbeiter je hatten, und wer sich über Empfehlung des Neuen Wiener Journals mit Rufen und Peitschen händeln läßt, handelt moralischer als der Hermann Bahr, denn während jener sich einer öffentlichen Aaregung zu einem privaten Vergnügen bedient, befehlet dieser am Sonntag dem Lippowitz, daß er unter der Woche einen Rosenkranz gebetet hat. Das ist mehr als widernatürlicher Umgang, und ist Exhibitionismus krassester Art, ganz abgesehen davon, daß man unmöglich glauben kann, daß ein alter Feuilletonist, der keinen höhern Ehrgeiz kennt,

18 L =

19  
r

10

H  
r

M

15 + +  
H  
15  
len +

+ 18

briff



# CHEMISCHES LABORATORIUM

DES ALLGEMEINEN ÖSTERREICHISCHEN APOTHEKER-VEREINES

WIEN, IX/2 SPITALGASSE No. 31

TELEFON No. 16.119

CLEARING-KONTO No. 53.096

WIEN, am .....



Zufriedenheit geliefert wurden.

Nachstehend erhalten Ew. Hochwohlgeboren Nota wie Angabe  
der Rezeptnummer, die bei Nachordres aufzugeben bitten.

Wir empfehlen uns

Hochachtend



Nota für Rezept Nr.:

### Verdächtige Zeitungsinserate

»Masseusen« und »Maniküren«

Exemplarisch bestrafte Gelegenheitsmacherinnen / *mm*

Die immer krasser auftretende Sittenverderbnis in Wien —

sagt das Neue Wiener Journal

veranlaßt Polizei und Strafbehörde zu schärferen Maßnahmen gegen die sogenannten Masseusen und Maniküren, die unter diesem Titel in ihre »Salons« Herren locken, um ihnen dort Gelegenheit zum Verkehr mit Frauen und Mädchen zu bieten.

Ei, von allen Gelegenheiten, die das Leben dieser Zeit und dieser Stadt zu bieten haben, nicht die gefährlichste, und von einer Falle, in die man gelockt wird, könnte wohl nur die Rede sein, wenn die Herren eben das ~~Handel~~ was verheißen war. Aber wie locken denn jene? Wie erfahren die Herren und ferner die Behörden davon?

— — durch verdächtige Zeitungsinserate, in welchen sich Frauen personen feinen Herren zur Massage oder zum Manikuren anbieten — — unterhielt in der Salvatorgasse eine aus fünf Zimmern bestehende, luxuriös eingerichtete Wohnung und empfahl sich als »äußerst geschickte Maniküre«. Die Erhebungen bestätigten —

daß sie es war? Nicht doch, sondern den Verdacht im vollem Umfang. Die Kupplerinnen nahmen von den Mädchen die Hälfte des Liebeslohnes in Anspruch.

← Und wie viel mußten sie davon den Zeitungen geben?

Welch glänzenden Geschäftsgang sie aufzuweisen hatten, geht aus den vorgefundenen Aufzeichnungen hervor — — im August sogar 18/630 Kronen verdiente, wozu noch der Reingewinn aus den verabreichten Speisen und Getränken kam.

← Nach Abzug der Kosten für die Zeitungsinserate.



*45  
17c*

*mm*

*1.*

*H gef L/hk, n  
L n*





— — daß sie nach den beschlagnahmten Gebrauchsgegenständen wie Ruten und Peitschen und dergleichen, widernatürlichen Umgang begünstigten — — Aber auch in der Wohnung der sauberen Schwestern selbst wurden Herrenbesuche empfangen — — sie suchten ihr schändliches Vorgehen so gut es ging zu beschönigen — — Die näheren Details aus der geheim geführten Verhandlung entziehen sich der Veröffentlichung.

Zum Unterschied von den Inseraten in derselben Nummer:

**Masseurin für Herrschaften**

Vorzügliche Masseurin  
empfeht sich den ersten Kreisen

In der Rubrik, in der sonst »Material über die Fackel« angeboten wird. Das sittlich Gravierendste, was man dieser vorwerfen könnte, dürfte wohl die seit jeher vertretene Ansicht sein, daß gegenüber dem Ruf seines redaktionellen Teils die Masseusen-Inserate/ geradezu eine Rehabilitierung des Neuen Wiener Journals bedeuten. Die Gelegenheit, die es den Masseusen und Maniküren macht, ist die weitaus unbedenklichste von allen, die seine Mitarbeiter je hatten, und wer sich über Empfehlung des Neuen Wiener Journals/ mit Ruten und Peitschen traktieren läßt, handelt moralischer als der Hermann Bahr, denn während jener sich einer öffentlichen Anregung zu einem privaten Vergnügen bedient, beichtet dieser am Sonntag dem Lippowitz, daß er unter der Woche einen Rosenkranz gebetet hat. Das ist mehr als widernatürlicher Umgang, das ist Exhibitionismus krasserer Art, ganz abgesehen davon, daß man unmöglich glauben kann, ein alter Feuilletonist, der keinen höheren Ehrgeiz kennt,

*L. v. Bahr*

1/5

+

1/6

3. die Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung in Wien;
4. die handelsgerichtliche Registrierung der gesellschaftlichen Firma im Firmenregister des k. k. Handelsgerichtes in Wien.

#### § 51.

Die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung hat ohne Rücksicht auf die im § 30 für die Einberufung von Generalversammlungen bestimmte Frist durch die Konzessionäre mittels Kundmachung gemäß § 49 dieser Statuten zu erfolgen; es kann jedoch im Falle der persönlichen Anwesenheit oder der Vertreter sämtlicher Zeichner der Aktien bei der konstituierenden Generalversammlung die Konstituierung auch ohne öffentliche Einberufung vor sich gehen.

Die konstituierende Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Aktienzeichner anwesend oder durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten ist, und wenn die Anwesenden wenigstens drei Viertel des gesamten Aktienkapitals repräsentieren. Zur Fassung von Beschlüssen in der konstituierenden Generalversammlung ist eine Majorität der Anwesenden erforderlich, welche mindestens ein Viertel aller Aktienzeichner und ein Viertel der sämtlichen auszugebenden Aktien umfaßt.

Zu dem Beschlusse, betreffend die endgiltige Feststellung der Statuten, ist die Zustimmung aller in der Versammlung anwesenden Aktienzeichner erforderlich.

Der Vorsitzende wird von der konstituierenden Generalversammlung gewählt.

In den Wirkungskreis der konstituierenden Generalversammlung gehören:

1. Der Beschluß über die Errichtung der Aktiengesellschaft und die endgiltige Feststellung des Inhaltes der Statuten in der von der Staatsverwaltung genehmigten Fassung;
2. die Wahl der Mitglieder der ersten Verwaltungsrates und der ersten Rechnungsrevisoren.

Im übrigen sind bezüglich der konstituierenden Generalversammlung die Vorschriften des § 13, alinea 4 und letzter

als zur Fußwaschung heranzureifen, habe wirklich in einer Salzburger Kirche ein Erlebnis gehabt, wenn er es in Wien an die große Glocke hängt. Es mag ja, da hier von einem geschlechtlichen Unterschied kaum gesprochen werden könnte, der Fall sein, daß aus Journalisten mit der Zeit alte Betbrüder werden, die zwar nicht mehr unterm Strich gehen, aber doch noch ein Tagebuch haben. Allein die Schaustellung ihrer Himmelfahrten und noch dazu in einem Judenblatt ist weit obszöner als die Handlungen, die das Neue Wiener Journal seinen Masseusen und Maniküren vorzuwerfen hat. Denn man verkenne nicht, daß seine Moral schon daran Anstoß nimmt, daß sie eben die Gelegenheit gemacht haben, zu der das Neue Wiener Journal Vorschub leistet. Die Objektivität seiner Gerichtssaalberichterstattung, die nicht umhin kann, zuzugeben, daß die Anlockung durch »verdächtige Zeitungsinserate« geschehen ist, weil es ja doch schwer hielte, zu glauben, daß die Masseusen und Maniküren ihre Geschicklichkeit aus dem offenen Fenster verkündigen, leidet keineswegs durch den Umstand, daß sie auf das Neue Wiener Journal selbst offenbar nicht den geringsten Eindruck macht. Denn daß Masseusen hinter den reellen Absichten, die ihr Name verheißt, auch noch andere Bestrebungen verbergen können, welche die Moral eben jener Kreise verletzen, denen sie zugutekommen, stellt sie tief unter die Journalisten, die so ehrlich sind, hinter dem sozialkritischen Ernst, mit dem sie das Laster angehen, gleich dessen offene Propaganda zu betreiben. Nur ein Umstand wäre geeignet, die Autorität des Neuen Wiener Journals herabzusetzen. Wollte es sich nämlich darauf berufen, daß die fünf Angeklagten über die von ihm eingeräumte Unsittlichkeit hinaus auch noch des Verbrechens schuldig waren, unerfahrene Mädchen, ja ihre eigenen Töchter dem von ihm geförderten und geschmähten »Schandgewerbe« zuzuführen, so würde ein negatives Ergebnis der Untersuchung, ob nicht gerade diese »Frauenspersonen« dem Neuen Wiener Journal die feinen Herren zu verdanken hatten, keineswegs beweisen, daß das Neue Wiener Journal ihre Annoncen abgelehnt hat, sondern leider nur das eine: daß nicht alle Masseusen und Maniküren Vertrauen zum Neuen Wiener Journal haben und manche eben doch in ihrer Anhänglichkeit an die Neue Freie Presse nicht wankend geworden sind. Über die Gründe ihrer Haltung befragt, würden sie der Wahrheit die Ehre geben und sagen, daß feine Herren das Neue Wiener Journal nicht lesen.

Hlbj

stimmungen des ersten Absatzes aus Anlaß einer Erhöhung des Grundkapitals dem Reservefonds zugeführten Beträge keinesfalls zur Auszahlung einer Dividende verwendet werden. Wenn der Reservefonds die Höhe von 20% des emittierten Aktienkapitals erreicht hat und solange er sich auf dieser Höhe erhält, können die vorstehend bestimmten Zuwendungen aus dem jährlichen Reingewinne an den Reservefonds entfallen. Sinkt jedoch derselbe unter die oben bezeichnete Höhe, so haben diese Zuwendungen von neuem zu beginnen.

## § 43.

Der nach Dotierung des Reservefonds im Sinne des § 42 erübrigende Reingewinn wird wie folgt verwendet:

1. Zunächst werden die etwa zur Bildung oder Verstärkung besonderer Rücklagen oder zur Vornahme besonderer Abschreibungen von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Beträge ausgeschrieben;

2. Sodann wird eine Dividende bis zur Höhe von 50% der Aktien berechnet und der hiezu verfügbare Betrag bestimmt;

3. von dem erübrigenden Betrage erhält der Verwaltungsrat eine Tantäme von 10%.

4. Der Rest wird zugleich mit dem vorstehend unter ~~Z. 1~~ erwähnten Betrage als Dividende unter die Aktionäre verteilt, soweit nicht die Generalversammlung eine anderweitige Verwendung beschließt.

Außer dem im § 42 erwähnten ordentlichen Reservefonds können auch Spezialreservefonds für allenfalls unregelmäßig werdende Außenstände, dann zur Deckung außergewöhnlicher Betriebsverhältnisse und ähnlichem geschaffen werden. Die Verteilung eines solchen Spezialreservefonds an die Aktionäre kann — abgesehen von dem Falle einer teilweisen Zurückzahlung des Aktienkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften — nur in Form der Auszahlung einer außerordentlichen Dividende über Beschluß der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der Jahresbilanz erfolgen.

### Verdächtige Zeitungsinserate

»Masseusen« und »Maniküren«

Exemplarisch bestrafte Gelegenheitsmacherinnen

Die immer krasser auftretende Sittenverderbnis in Wien — sagt das Neue Wiener Journal veranlaßt Polizei und Strafbehörde zu schärferen Maßnahmen gegen die sogenannten Masseusen und Maniküren, die unter diesem Titel in ihre »Salons« Herren locken, um ihnen dort Gelegenheit zum Verkehr mit Frauen und Mädchen zu bieten.

Ei, von allen Gelegenheiten, die das Leben dieser Zeit und dieser Stadt zu bieten haben, nicht die gefährlichste, und von einer Falle, in die man gelockt wird, könnte wohl nur die Rede sein, wenn die Herren das gefunden hätten, was verheißen war. Aber wie lockten denn jene? Wie erfuhren die Herren und ferner die Behörden davon?

— — durch verdächtige Zeitungsinserate, in welchen sich Frauenspersonen feinen Herren zur Massage oder zum Maniküren anboten — — unterhielt in der Salvatorgasse eine aus fünf Zimmern bestehende, luxuriös eingerichtete Wohnung und empfahl sich als »äußerst geschickte Maniküre«. Die Erhebungen bestätigten —

daß sie es war? Nicht doch, sondern den Verdacht <sup>in</sup> vollem Umfang. Die Kupplerinnen nahmen von den Mädchen die Hälfte des Liebeslohnes in Anspruch.

Und wie viel mußten sie davon den Zeitungen geben?

Weich glänzenden Geschäftsgang sie aufzuweisen hatten, geht aus den vorgefundenen Aufzeichnungen hervor — — im August sogar 18.630 Kronen verdiente, wozu noch der Reingewinn aus den verabreichten Speisen und Getränken kam.

Nach Abzug der Kosten für die Zeitungsinserate.

